

## Vermögensanlagen-Informationsblatt (VIB) gemäß § 13 VermAnlG VR Bürgerwindpark Wildeshausen GmbH & Co. KG

**WARNHINWEIS: Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.**

Stand: 26.08.2025

Zahl der Aktualisierungen: 0

1	<p><b>Art und Bezeichnung der Vermögensanlage:</b> Art: Kommanditanteile an der Emittentin (VR Bürgerwindpark Wildeshausen GmbH &amp; Co. KG). Bezeichnung: Bürgerwindpark Wildeshausen.</p>
2	<p><b>Identität der Anbieterin:</b> Anbieterin: VR Energieprojekte Glane GmbH, Stockenkamp 15 a, 27793 Wildeshausen, Amtsgericht Oldenburg (HRB 213000).</p> <p><b>Identität der Emittentin einschließlich ihrer Geschäftstätigkeit:</b> Emittentin: VR Bürgerwindpark Wildeshausen GmbH &amp; Co. KG, Stockenkamp 15 a, 27793 Wildeshausen, Amtsgericht Oldenburg, HRA 207665. Die Geschäftstätigkeit der Emittentin besteht in der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen und der Erzeugung und des Verkaufs von Strom.</p>
3	<p><b>Anlagestrategie:</b> Die Anlagestrategie der Vermögensanlage besteht darin, das mit dieser Vermögensanlage einzuwerbende Eigenkapital für die Rückführung der Eigenkapitalzwischenfinanzierung sowie für die teilweise Rückführung eines Nachrangdarlehens zu nutzen. Die Eigenkapitalzwischenfinanzierung und das Nachrangdarlehen wurden zusammen mit den Endfinanzierungsmitteln zur Anschaffung von drei Windenergieanlagen des Typs ENERCON E-160 einschließlich betriebsnotwendiger Infrastruktur genutzt. Des Weiteren besteht die Anlagestrategie darin, die notwendigen Voraussetzungen für den Betrieb der Windenergieanlagen für die Dauer von 20 Kalenderjahren, die Einspeisung und der Veräußerung des durch die Windenergieanlagen erzeugten Stroms zu schaffen. Daneben kann die Emittentin im Rahmen ihrer operativen Tätigkeit im Sinne von § 1 KAGB gesellschaftsrechtliche Beteiligungen eingehen, unter der Voraussetzung, dass diese Beteiligungen als untergeordnete Neben- oder Hilfstätigkeit zur operativen Tätigkeit im Sinne von § 1 KAGB zu qualifizieren sind und nicht zur Auslagerung des Hauptgegenstandes der Gesellschaft führt. <b>Anlagepolitik:</b> Die Anlagepolitik der Vermögensanlage besteht darin, in die Finanzierung von drei Windenergieanlagen des Typs ENERCON E-160 einschließlich der betriebsnotwendigen Infrastruktur zu investieren. Die Windenergieanlagen werden ab Inbetriebnahme im Juni und Juli 2023 20 Jahre betrieben und der erzeugte Strom wird nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) veräußert. Aus den Einnahmen aus der Veräußerung des Stroms sollen die Zins- und Rückzahlungen der Vermögensanlage erwirtschaftet werden. <b>Anlageobjekte:</b> Die drei Windenergieanlagen ENERCON E-160 vom Hersteller ENERCON GmbH mit 166,6 m Nabenhöhe und jeweils 5,56 MW Nennleistung einschließlich Zubehör und Infrastruktur stellen die unmittelbaren Anlageobjekte dar. Der Standort der Windenergieanlagen der Emittentin befindet sich befindet sich in Deutschland im Bundesland Niedersachsen im Landkreis Oldenburg im Gebiet der Gemeinde Wildeshausen. Die drei Windenergieanlagen ENERCON E-160 befinden sich auf dem Flurstück 97/7 der Flur 27 sowie auf dem Flurstück 50 der Flur 26 der Gemarkung Wildeshausen. Es wurden alle für die Errichtung und den Betrieb erforderlichen Verträge abgeschlossen. Die erforderlichen Netzanbindungsvoraussetzungen liegen vor. Für die Realisierung der Anlagestrategie und Anlagepolitik der Vermögensanlage reichen die Nettoeinnahmen konzeptgemäß allein nicht aus. Die Emittentin hat hierzu, neben dem bereits eingezahlten Eigenkapital in Höhe von 30.000 Euro und dem noch einzuwerbenden Eigenkapital in Höhe von 5.421.000 Euro, zusätzlich Fremdkapital in Höhe von 24.150.000 Euro aufgenommen. Die Höhe der Gesamtkosten der Anlageobjekte beträgt 29.601.000 Euro.</p>
4	<p><b>Laufzeit und Kündigungsfrist der Vermögensanlage:</b> Die angebotene Vermögensanlage stellt eine langfristig angelegte Investition dar. Die Laufzeit der Vermögensanlage ist unbestimmt. Sie beginnt mit der Zeichnung des ersten Anlegers mittels Annahme der Beitrittserklärung durch die Komplementärin. Eine ordentliche Kündigung der Beteiligung an der Gesellschaft ist durch den Gesellschafter mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres möglich, jedoch frühestens zum 31. Dezember 2043 (vgl. § 4 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin). Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die ordentliche Kündigung hat schriftlich durch ein an die Komplementärin gerichtetes Einschreiben zu erfolgen. Darüber hinaus bestehen keine Kündigungsrechte seitens der Anleger. Die Vermögensanlage hat somit, nach Maßgabe des § 5a VermAnlG, eine Laufzeit von mindestens 24 Monaten ab der Zeichnung durch den ersten Anleger. Kommt ein Kommanditist seiner Verpflichtung, die Kommanditeinlage innerhalb von 10 Tagen nach Annahme der Beitrittserklärung zu leisten, nicht nach, ist die Emittentin berechtigt, ihn mit Verzugszinsen in Höhe von 8 % p.a. zu belasten (vgl. § 5 Abs. 10 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin). Leistet ein Kommanditist trotz schriftlicher Fristsetzung mit Ausschussandrohung die fällige Einlage nicht, ist die Emittentin, vertreten durch ihre Komplementärin, im Sinne einer außerordentlichen Kündigung berechtigt, den Kommanditisten durch schriftliche Erklärung aus der Gesellschaft ganz oder teilweise auszuschließen und nach eigenem Ermessen an seiner Stelle einen oder mehrere Kommanditisten aufzunehmen (vgl. § 5 Abs. 12 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin). Ein Gesellschafter scheidet darüber hinaus gemäß § 15 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin aus der Gesellschaft aus, wenn er das Gesellschaftsverhältnis kündigt, über sein Vermögen das gerichtliche Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Verfahrens mangels kostendeckender Masse zurückgewiesen wird, in seinen Geschäftsanteil eine Pfändung ausgebracht und die Aufhebung der Pfändung nicht innerhalb von drei Monaten seit deren Wirksamwerden nachgewiesen ist, und schließlich, wenn ein Gesellschafter seine Verpflichtungen aus dem Gesellschaftsvertrag in grobem Maß verletzt. Darüber hinaus bestehen keine außerordentlichen Kündigungsrechte seitens der Emittentin. Ordentliche Kündigungsrechte der Emittentin bestehen nicht. <b>Konditionen der Zinszahlung und Rückzahlung:</b> Bei der vorliegenden Vermögensanlage handelt es sich um eine Unternehmensbeteiligung in Form von Kommanditanteilen. Für Kommanditanteile erfolgt keine Verzinsung im klassischen Sinne. Die Kommanditbeteiligung gewährt Ansprüche am Vermögen und am Ergebnis der Gesellschaft, an den Entnahmen sowie auf ein Auseinandersetzungsguthaben und einen etwaigen Liquidationserlös, wobei die Rückzahlungen der Vermögensanlage in den Entnahmen enthalten sind. Über Entnahmen sowie deren Zeitpunkt und Höhe beschließt die Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 75 % der Stimmen. Das Eigenkapital steht der Emittentin bis zur Kündigung durch den Anleger zur Verfügung.</p>
5	<p><b>Die wesentlichen mit der Vermögensanlage verbundenen Risiken:</b> Die angebotene Vermögensanlage in Form einer Kommanditbeteiligung ist als langfristig ausgelegte unternehmerische Beteiligung mit verschiedenen Risiken behaftet. Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und damit auch die Werthaltigkeit der Kommanditbeteiligung des Anlegers sind von einer Vielzahl technischer, wirtschaftlicher, politischer, rechtlicher, steuerlicher und sonstiger Rahmenbedingungen sowie von Umwelteinflüssen abhängig, deren Entwicklung während des Prognosezeitraums nicht oder nur in einem gewissen Rahmen vorhersehbar ist. Ebenso nimmt der Grad der Genauigkeit der Prognosen mit zunehmender Laufzeit der Vermögensanlage ab. Wenn diese Rahmenbedingungen künftig von den zugrunde gelegten Annahmen und Prognosen abweichen, kann dies die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen und dazu führen, dass die prognostizierte wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin nur teilweise beziehungsweise überhaupt nicht erreicht wird. Es besteht weder eine gesetzliche noch eine anderweitige Einlagensicherung und es wird, soweit gesetzlich zulässig, keine Gewähr für das Eintreten der prognostizierten Ergebnisse übernommen. Zusagen oder Gewährleistungen hinsichtlich einer angemessenen Zinszahlung und der Rückzahlung der Vermögensanlage sowie für das Eintreten der prognostizierten Ergebnisse existieren nicht. Nachstehend können nur die wesentlichen mit der Vermögensanlage verbundenen Risiken aufgeführt werden. Auch können diese hier nicht abschließend erläutert werden. Eine ausführliche Darstellung der wesentlichen</p>

	<p>und tatsächlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage erfolgt ausschließlich in dem zugrunde liegenden Verkaufsprospekt ab Seite 20. <b>Maximalrisiko:</b> Bei einer Abweichung von den in diesem VIB zugrunde gelegten Annahmen können Entnahmen vollständig ausbleiben. Es kann somit ein vollständiger Verlust der Einlage des Anlegers eintreten. Es bestehen Risiken im Zusammenhang mit der Haftung des Anlegers, steuerliche Risiken, Risiken aus der Fremdfinanzierung der Einlage durch den Anleger, Risiken aus der Laufzeit und Handelbarkeit der Vermögensanlage sowie Risiken im Hinblick auf Versorgungszahlungen des Anlegers, die jeweils über den vollständigen Verlust der Einlage des Anlegers hinaus zu einer Gefährdung des sonstigen Vermögens des Anlegers führen können, da der Anleger entweder Zahlungen aus seinem sonstigen Vermögen zu leisten hat oder das eingesetzte Kapital nicht für sonstige Zahlungsverpflichtungen zur Verfügung steht. Das Maximalrisiko für den Anleger ist deswegen der vollständige Verlust seiner Einlage und der Gewinnansprüche sowie die Gefährdung des sonstigen Vermögens des Anlegers bis hin zur Privatinsolvenz.</p>
	<p><b>Liquiditätsrisiken/Insolvenzrisiko:</b> Es besteht das Risiko, dass sich die Finanzlage der Emittentin aufgrund längerer Einnahmeausfälle oder Mindereinnahmen (z. B. in Schwachwindjahren oder bei negativen Strompreisen) oder beim Anfall unvorhergesehener Ausgaben gegenüber den prognostizierten Werten verschlechtert und die Zahlungsmittel auch unter Berücksichtigung der bereits gebildeten Liquiditätsreserven nicht ausreichen, uneingeschränkt und fristgerecht anstehenden Zahlungsverpflichtungen nachkommen zu können. In diesem Fall müssten die fehlenden Zahlungsmittel durch die Aufnahme von zusätzlichem Eigen- oder Fremdkapital beschafft werden. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin dieses zusätzliche Eigen- oder Fremdkapital nicht beschaffen kann. Eine Zahlungsunfähigkeit würde zur Insolvenz der Emittentin führen. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser aufgezählten Risiken kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Entnahmen reduzieren und es kann ein Teilverlust oder vollständiger Verlust der Einlage des Anlegers eintreten.</p>
	<p><b>Haftung des Anlegers:</b> Der Anleger haftet als Kommanditist der Emittentin gegenüber Gläubigern in Höhe seiner im Handelsregister eingetragenen Hafteinlage. Die Hafteinlage entspricht der gezeichneten Kommanditeinlage des Anlegers. Eine darüber hinausgehende Haftung besteht nicht, wenn der Anleger seine Hafteinlage vollständig geleistet hat. Sofern die Einlage zurückbezahlt wird oder der Anleger Entnahmen tätigt, obwohl sein Kapitalkonto durch Verluste unter den Betrag der Hafteinlage gemindert ist oder sofern durch die Entnahmen das Kapitalkonto unter diesen Betrag sinkt, lebt die Haftung des Anlegers gemäß § 172 Abs. 4 HGB in der Höhe wieder auf, in der die Hafteinlage nicht mehr von der geleisteten Einlage des Anlegers gedeckt ist. In diesem Fall muss der Anleger damit rechnen, von Gläubigern der Emittentin in Höhe der erhaltenen Entnahmen bis zur Höhe seiner Hafteinlage mit seinem sonstigen Vermögen in Anspruch genommen zu werden, insbesondere wenn die Emittentin in Insolvenz fällt. Dies kann zu einem Verlust des sonstigen Vermögens des Anlegers, bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.</p>
	<p><b>Fremdfinanzierung der Einlage durch den Anleger:</b> Bei der Fremdfinanzierung der Vermögensanlage ist zu beachten, dass der Anleger unabhängig von der Entwicklung der Vermögensanlage verpflichtet ist, seine Finanzierung zu bedienen. Es besteht das individuelle Risiko, dass der Anleger diese Zahlungen aus seinem sonstigen Vermögen zu leisten hat. Dies kann zum Verlust des sonstigen Vermögens des Anlegers bis hin zur Privatinsolvenz führen.</p>
	<p><b>Standortrisiken und Energieertrag:</b> Es besteht das Risiko, dass mit dem Betrieb der Windenergieanlagen weniger Energie erzeugt wird als für die Kalkulation angenommen. Das Windaufkommen schwankt von Jahr zu Jahr nicht unerheblich. Schwachwindjahre, also Jahre mit einem im langfristigen Mittel deutlich unterdurchschnittlichen Ertrag - auch mehrmals nacheinander - sind nicht auszuschließen. Auch können Leistungsverlechterungen der Windenergieanlagen oder der Stromwandler sowie Störungen im technischen Betrieb Ursachen für einen geringeren Energieertrag der Windenergieanlage sein. Durch den Eintritt dieses Risikos können sich prognostizierte Entnahmen reduzieren und es kann ein Teilverlust oder vollständiger Verlust der Einlage des Anlegers eintreten.</p>
6	<p><b>Emissionsvolumen, Art und Anzahl der Anteile</b> Gemäß Gesellschaftsvertrag der Emittentin soll deren Kommanditkapital um bis zu 6.030.000 Euro erhöht werden. Die Emittentin macht von diesem Recht nur anteilig gebrauch. Der tatsächliche Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage beträgt lediglich 5.421.000 Euro (Emissionsvolumen). Die kleinste zulässige Mindestzeichnungssumme beträgt 3.000 Euro. Demnach beträgt die maximale Anzahl der auszugebenden Anteile 1.807.</p>
7	<p><b>Verschuldungsgrad der Emittentin</b> Es kann kein Verschuldungsgrad der Emittentin auf der Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses zum 31.12.2024 berechnet werden, da die Bilanz einen nicht durch Vermögenseinlagen gedeckten Fehlbetrag ausweist.</p>
8	<p><b>Aussichten für die vertragsgemäße Zinszahlung und Rückzahlung unter verschiedenen Marktbedingungen:</b> Die Emittentin ist auf dem Markt für die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien in der Branche Stromerzeugung und Stromvermarktung aus Windenergieanlagen tätig. Die Bedingungen des Marktes sind technische Entwicklungen von Windenergieanlagen, der Energiebedarf und die Nachfrage nach Strom aus erneuerbaren Energien, die Windverhältnisse am Standort der Windenergieanlagen, der Börsenstrompreis, der Netzausbau und insbesondere die Höhe der Vergütung (anzulegender Wert) gemäß Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG). Veränderungen dieser Marktbedingungen können sich auf die weitere Marktentwicklung auswirken, dies kann die Stromproduktion der Emittentin und die Vergütung dieser beeinflussen und so Auswirkungen auf die vertragsgemäße Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage haben. Die prognostizierte Gesamtausschüttung (einschließlich Rückzahlung der Einlage) beträgt unter neutralen Marktbedingungen (Prognose) 268 % (gerundet) der Einlage des Anlegers über die gesamte Laufzeit der Vermögensanlage. Bei negativen Marktbedingungen, wie einer Reduzierung des Energieertrags um 10 % würde die prognostizierte Gesamtausschüttung auf 226 % (gerundet) sinken. Bei positiven Marktbedingungen, wie einer Erhöhung des Energieertrags um 10 % würden die prognostizierte Gesamtausschüttung auf 286 % (gerundet) steigen.</p>
9	<p><b>Kosten und Provisionen</b> <b>Emittentin:</b> Der Emittentin entstehen prognosegemäß emissionsabhängige Kosten in Höhe von 196.000 Euro. Der Finanzanlagenvermittler erhält eine Provision in Höhe von voraussichtlich 44.407,50 Euro von der Emittentin. Darüber hinaus werden keine Provisionen, insbesondere Vermittlungsprovisionen oder vergleichbare Vergütungen, geleistet. <b>Anleger:</b> Bei Erwerb der Kommanditanteile können bei dem Anleger neben der Zahlung des Erwerbspreises weitere persönliche Kosten entstehen, z. B. für Porto, Bankgebühren, Fahrten und Telekommunikation. Bei einer - ausdrücklich nicht empfohlenen - persönlichen Fremdfinanzierung der Einlage des Anlegers können neben den laufenden Zins- und Tilgungszahlungen weitere Kosten entstehen, wie z. B. Bearbeitungsgebühren oder Vorfälligkeitsentschädigungen. Sollte der Anleger sich im Rahmen des Erwerbs persönlich beraten lassen (z. B. Steuerberatung, Rechtsberatung) können weitere Kosten entstehen. Im Rahmen des Erwerbs der Vermögensanlage fallen außerdem Kosten der notariellen Beglaubigung der Handelsregistervollmacht an, die der Höhe nach abhängig von dem jeweiligen Kommanditanteil sind. Die genaue Höhe der Kosten kann nicht beziffert werden. Für Einzahlungen von Kommanditeinlagen, die nach dem jeweiligen Fälligkeitstermin geleistet werden, kann die Gesellschaft den betroffenen Kommanditisten mit Verzugszinsen in Höhe von 8 % p. a. belasten. Die Komplementärin ist berechtigt, einen Kommanditisten, der seine fällige Kommanditeinlage trotz schriftlicher Fristsetzung mit Ausschlussandrohung ganz oder teilweise nicht erbracht hat, durch schriftliche Erklärung aus der Gesellschaft ganz oder teilweise auszuschließen und nach eigenem Ermessen an seiner Stelle einen oder mehrere Kommanditisten aufzunehmen, ohne dass es eines besonderen Beschlusses der Mitgesellschafter bedarf. Der ausscheidende Kommanditist trägt die im Zusammenhang mit seinem Ausscheiden verbundenen Kosten.</p>

	<p>Die Berechnung von Verzugszinsen bleibt davon unberührt. Etwaige Rückzahlungsansprüche werden nicht verzinst. Die genaue Höhe der in Verbindung mit dem Erwerb der Vermögensanlage entstehenden Kosten kann nicht beziffert werden. Im Zusammenhang mit der Verwaltung der Vermögensanlage können weitere Kosten anfallen, die vom Anleger zu tragen sind (individuelle Steuer- und Rechtsberatkosten, Kosten im Falle von Rechtsstreitigkeiten oder eventuelle Kosten für die Wahrnehmung von Auskunfts- und Einsichtsrechten sowie Porto, Telekommunikations- und Überweisungskosten). Die Kosten für die Teilnahme an einer Gesellschafterversammlung trägt jeder Anleger selbst. Sonderbetriebsausgaben der Gesellschafter (bspw. Zinsen auf die Finanzierung der Einlage) sind der Komplementärin bis zum 31. März des jeweiligen Folgejahres nachzuweisen. Nach diesem Termin nachgewiesene Sonderbetriebsausgaben können nur dann berücksichtigt werden, wenn dieses verfahrenstechnisch noch möglich ist; der Gesellschafter hat der Gesellschaft die in diesem Zusammenhang entstehenden Aufwendungen zu ersetzen. Soweit einzelne Kommanditisten steuerliche Wahlrechte wahrnehmen, die zu Belastungen der Gesellschaft oder Nachteilen der anderen Gesellschafter führen, ist dieser Nachteil vom betreffenden Kommanditisten gegenüber der Gesellschaft bzw. den betroffenen Gesellschaftern auszugleichen. Die Höhe der in Verbindung mit der Verwaltung der Vermögensanlage entstehenden Kosten kann nicht beziffert werden. Im Zusammenhang mit der Übertragung der Kommanditanteile können Kosten für die Anleger entstehen. Führen zum Beispiel Übertragungen von Kommanditanteilen zu steuerlichen Nachteilen bei der Gesellschaft, sind der bisherige sowie der neue Gesellschafter als Gesamtschuldner verpflichtet, diese Nachteile auszugleichen. Eine Verrechnung dieses Betrages mit Entnahme- und/oder Auszahlungsansprüchen des Erwerbers ist möglich. Im Falle der, unter Zustimmung der Komplementärin erfolgten, unterjährigen Übertragung von Gesellschaftsanteilen haben der verfügende Gesellschafter und der Erwerber als Gesamtschuldner den hierdurch entstandenen Mehraufwand zu tragen. Im Falle des Todes eines Kommanditisten haben die Erben sich durch Vorlage eines Erbscheins oder einer beglaubigten Abschrift des Testamentseröffnungsprotokolls oder beglaubigten Testamentsabschrift zu legitimieren. Ein Vermächtnisnehmer hat des Weiteren die Abtretung des Kommanditanteils durch die Erben an in nachzuweisen. Der Erbe oder der Vermächtnisnehmer hat unverzüglich eine Handelsregistervollmacht vorzulegen. Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, erhält er ein Abfindungsguthaben, welches auf Grundlage des Verkehrswertes seiner Beteiligung berechnet wird. Zur Ermittlung des Verkehrswertes ist eine prognoseorientierte Ertragswertberechnung vorzunehmen. Der Verkehrswert ist von einem von der Wirtschaftsprüferkammer zu benennenden Wirtschaftsprüfer nach den Grundsätzen des Instituts der Wirtschaftsprüfer Deutschland e.V. (IDW S1) bzw. dessen Nachfolgeinstituts zu ermitteln. Die Kosten des Gutachtens tragen Gesellschaft und Gesellschafter zu gleichen Teilen. Die Höhe der in Verbindung mit der Veräußerung der Vermögensanlage entstehenden Kosten kann nicht beziffert werden. Darüber hinaus entstehen dem Anleger keine weiteren Kosten, insbesondere keine Kosten, die mit Erwerb, Verwaltung und Veräußerung der Vermögensanlage verbunden sind.</p>
10	<p><b>Anlegergruppe, auf die die Vermögensanlage abzielt</b>  Das Angebot der Vermögensanlage richtet sich grundsätzlich an Privatkunden gemäß § 67 Abs. 3 WpHG, jedoch sind auch professionelle Kunden gemäß § 67 Abs. 2 WpHG nicht vom Erwerb der Vermögensanlage ausgeschlossen. Der Anleger muss Kenntnisse und/oder Erfahrungen im Bereich von Vermögensanlagen haben, wobei fehlende oder nur geringe Erfahrungen mit Vermögensanlagen durch umfassende Kenntnisse von Vermögensanlagen ausgeglichen werden können. Angesprochen werden Anleger, die bereit sind, sich mit einem Teil ihres Vermögens an einer Vermögensanlage mit einem langfristigen Anlagehorizont zu beteiligen. Die Vermögensanlage eignet sich nicht für einen Anleger, der auf eine kurz- oder mittelfristige Verfügbarkeit der investierten Einlage angewiesen ist. Dem Anleger soll bekannt sein, dass es sich bei dem vorliegenden Angebot um eine Vermögensanlage handelt, die spezifischen Risiken unterliegt, insbesondere rechtlichen, wirtschaftlichen, steuerlichen und anlageobjektbezogenen Risiken. Aus der individuellen Situation des einzelnen Anlegers können sich zusätzliche Risiken ergeben. Das Angebot richtet sich nur an Anleger, die die Absicht haben, sich unmittelbar unternehmerisch an der Emittentin zu beteiligen. Die Anleger müssen in der Lage sein, die mit der unternehmerischen Beteiligung verbundenen Risiken und bei einem negativen Geschäftsverlauf der Vermögensanlage die entstehenden Verluste bis hin zum Verlust von 100 % ihres Anlagebetrags (Totalverlust) sowie darüberhinausgehende, derzeit nicht bezifferbare Zahlungsverpflichtungen, zu tragen. Das Maximalrisiko besteht darin, dass diese, über den Anlagebetrag hinausgehenden, derzeit nicht bezifferbaren Zahlungsverpflichtungen zur Privatinsolvenz des Anlegers führen. Eine ausführliche Darstellung der wesentlichen und tatsächlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage erfolgt ausschließlich in dem zugrunde liegenden Verkaufsprospekt ab Seite 20 (vgl. zum Maximalrisiko, S. 20 des Verkaufsprospektes).</p>
11	<p><b>Schuldrechtliche oder dingliche Besicherung der Rückzahlungsansprüche</b>  Die Rückzahlungsansprüche der Anleger sind weder schuldrechtlich noch dinglich besichert.</p>
12	<p><b>Nachschusspflichten im Sinne von § 5b Absatz 1 VermAnlG liegen nicht vor.</b></p>
13	<p><b>Angaben zur Identität des Mittelverwendungskontrolleurs nach § 5c VermAnlG</b>  Die Pflicht nach § 5c VermAnlG einen Mittelverwendungskontrolleur einzurichten liegt nicht vor.</p>
14	<p><b>Nichtvorliegen eines Blindpool-Modells im Sinne von § 5b Abs. 2 VermAnlG</b>  Ein Blindpool-Modell im Sinne von § 5b Abs. 2 VermAnlG liegt nicht vor.</p>
	<p><b>Wichtige Hinweise</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die inhaltliche Richtigkeit des Vermögensanlagen-Informationsblatts (VIB) unterliegt nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).</li> <li>• Der Verkaufsprospekt mit Datum vom 26.08.2025, das VIB mit Datum vom 26.08.2025, sowie etwaige Nachträge zum Verkaufsprospekt können kostenlos bei der Emittentin (VR Bürgerwindpark Wildeshausen GmbH &amp; Co. KG, Stockenkamp 15 a, 27793 Wildeshausen) angefordert werden.</li> <li>• Die Emittentin hat den Jahresabschluss zum 31.12.2024 offengelegt. Der letzte offengelegte Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2024 sowie zukünftige offengelegte Jahresabschlüsse sind bei der Emittentin und unter <a href="http://www.unternehmensregister.de">www.unternehmensregister.de</a> erhältlich.</li> <li>• Der Anleger sollte eine etwaige Anlageentscheidung bezüglich der betroffenen Vermögensanlage auf die Prüfung des gesamten Verkaufsprospekts stützen.</li> <li>• Ansprüche auf der Grundlage einer in dem Vermögensanlagen-Informationsblatt enthaltenen Angabe können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend, unrichtig oder nicht mit den einschlägigen Teilen des Verkaufsprospekts vereinbar ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland erworben wird.</li> </ul>

Ich habe das vorliegende Vermögensanlagen-Informationsblatt (VIB) inklusive des Warnhinweises auf Seite 1 vor Vertragsabschluss zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Druckbuchstaben, Vor- und Familienname

Unterschrift, Vor- und Familienname